



Die Umsetzung der Durban Weltkonferenz gegen Rassismus in der Schweiz, 2001-2009

Eine Stellungnahme der Eidgenössischen
Kommission gegen Rassismus EKR

Bern, 16. April 2009

Inhalt

Ziel dieser Stellungnahme	3
Die allgemeine Wirkung der Weltkonferenz gegen Rassismus	3
I. Quellen, Ursachen, Formen von Rassismus, Rassen-diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit	5
II. Opfer	6
III. Prävention, Bildung, Erziehung und Schutzmassnahmen	9
IV. Wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung sowie andere Hilfsmassnahmen	13
V. Strategien zur Verwirklichung der Gleichheit, auch über internationale Zusammenarbeit und internationale Mechanismen	13
Die wichtigsten positiven und negativen Punkte in Kürze	14

Ziel dieser Stellungnahme

Vom 20.-24. April 2009 findet in Genf die von der UNO organisierte «Durban Review Konferenz» statt, welche sich mit den Entwicklungen in den Teilnehmerländern seit der «3. UN-Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz» («Durban Konferenz») von 2001 beschäftigen wird. Die «Durban Review Konferenz» soll die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban (nachstehend «DDPA») überprüfen und weitere Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus entwickeln. Die Regierungen sind aufgefordert, über ihre Fortschritte bei der Bekämpfung von Rassismus zu berichten. Inwiefern diese Prüfung anlässlich der kommenden Konferenz auch stattfinden wird und ob die einzelnen Länder ihre eigene Entwicklung auch kritisch prüfen, ist ungewiss. Die EKR wünscht sich, dass alle Länder, die an der Weltkonferenz 2001 teilgenommen haben, dies tun.

Dessen ungeachtet möchte die EKR die Entwicklungen der letzten Jahre in der Schweiz bezüglich Rassismusbekämpfung in kurzer Form darlegen. Die EKR veranstaltete im Vorfeld zur Weltkonferenz von Durban, eine nationale Tagung unter dem Titel «ALLE ANDERS – ALLE GLEICH». Sie bot damit im Nachgang zur Europäischen (Vor-)Konferenz gegen Rassismus, die im Oktober 2000 in Strassburg stattgefunden hatte, eine Standortbestimmung und einen Ausblick auf die kommende «Durban Konferenz». Die EKR nahm aktiv am sogenannten «Durban-Prozess» teil, beteiligte sich an den Vorkonferenzen und war in der schweizerischen Delegation an der «Durban Konferenz» mit dabei. Die EKR erachtet die Impulse, die von der Weltkonferenz ausgegangen sind, als inspirierend für ihre eigene Tätigkeit und für ihre Beobachtung der Entwicklung in der Schweiz. In diesem Sinne werden im Folgenden die spezifischen Themen der «Durban Konferenz» aufgegriffen. Um einen Einstieg oder einen Wiedereinstieg in die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban zu erleichtern, lehnt sich der Bericht an die Gliederung des Abschlussdokuments von Durban an.¹

Die allgemeine Wirkung der Weltkonferenz gegen Rassismus

Die Ergebnisse der «Durban Konferenz», die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban/Südafrika stattgefunden hat, verdienen es, sorgfältig ausgewertet zu werden. Die Weltkonferenz ist nicht – wie in den Medien auf Grund der versuchten politischen Manipulationen und dem nicht akzeptablen antisemitisch gefärbten Schlussbericht der Parallelkonferenz der Nichtregierungsorganisationen dargestellt – einfach gescheitert, sondern ist der Ausgangspunkt eines tiefgreifenden Prozesses. Die Weltkonferenz selbst wurde hinweggefegt von den Attentaten auf das World Trade Center vom 11. September 2001, die drei Tage nach dem Konferenzabschluss ausgeführt wurden.

Mit grosser Besorgnis stellte die Weltkonferenz in Durban in ihrem Abschlussdokument fest, dass zahllose Menschen – insbesondere Menschen afrikanischer Herkunft, indigene Völker, Migrierende sowie Roma und Sinti – auch heute noch Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz werden. Es wurde in dem Schlussdokument ausdrücklich anerkannt, dass es gegenüber Nichtstaatsangehörigen, insbesondere Migrierenden, Flüchtlingen und Asylsuchenden häufig zu diskriminierenden, fremdenfeindlichen und rassistischen Praktiken kommt. Migrationspolitiken dürften nicht auf Rassismus basieren, und Menschenrechte von Migrierenden müssten geschützt werden. Die Staaten verabschiedeten neben der Abschlusserklärung ein sogenanntes Aktionsprogramm, welches die Regierungen der Staaten auffordert, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft eigene Aktionspläne für die Umsetzung der Empfehlungen der Weltkonferenz auszuarbeiten.² Die Forderungen der Weltkonferenz richten sich an

¹ Zitiert und kompiliert aus: Eidgenössisches Departement des Innern, Fachstelle für Rassismusbekämpfung. Weltkonferenz gegen Rassismus 2001, Durban (Südafrika), Erklärung und Aktionsprogramm mit Inhaltsübersicht und Index. Bern 2002.

² Conférence mondiale contre le racisme, la discrimination raciale, la xénophobie et l'intolérance qui y est associée ; http://www.unhcr.ch/pdf/Durban_fr.pdf [abgerufen am 24. März 2009].

die Staaten als die Subjekte völkerrechtlicher Verpflichtungen. Die Nichtregierungsorganisationen («NGO») ihrerseits orientieren sich an den Ideen, die an der Weltkonferenz lanciert worden sind.

Die Ergebnisse der «Durban Konferenz» wurden von den UNO-Überwachungsgremien und dem Europarat aufgenommen, was den Blick auf die Entwicklungen in den Ländern schärfte. So entfalteten die Verpflichtungen, welche die Staaten mit dem Abschluss der Weltkonferenz in Durban eingingen, auf unterschiedliche Weise Wirkung, auch in der Schweiz. In den Jahren 2001 bis 2009 erfolgten zwei Besuche und darauf folgende Länderberichte der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Der UNO-Sonderberichterstatter zu Rassismus, Doudou Diène, besuchte die Schweiz und hielt in einem Bericht an den UNO-Menschenrechtsrat seine Beobachtungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen fest. Auch präsentierte die Schweiz 2002 dem UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) ihren Zweiten/Dritten und 2008 ihren Vierten/Fünften/Sechsten Länderbericht. Die in diesem Zusammenhang verfassten Berichte³ und Empfehlungen weisen die Schweiz unter anderem an, eine finanziell und personell ausreichend dotierte unabhängige Menschenrechtsinstitution zu schaffen und die Mittel der EKR mindestens auf heutigem Niveau zu belassen.⁴ Weiter fordern alle drei Überwachungsorgane die Schweiz auf, umfassende zivil- und verwaltungsrechtliche Diskriminierungsverbote in Bereichen wie dem Wohnungswesen oder dem Arbeitsmarkt auszuarbeiten.⁵ Zudem wird die Schweiz von CERD aufgefordert, die Toleranz in der Gesellschaft und den Dialog zur Bekämpfung von Rassismus, vor allem auf der Kantons- und Gemeindeebene, zu fördern.

Die Schweiz hat seit 2001 keinen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus in Gang gesetzt. Die allgemeine Entwicklung begünstigte jedoch, dass auch einige der Forderungen der Durban Weltkonferenz aufgenommen und zum Teil umgesetzt wurden. So führte die Aufarbeitung der Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg zur Schaffung des Fonds «Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte» in der Höhe von 15 Millionen Franken, der von 2001 bis 2006 ausgeschüttet wurde. Zudem wurde eine Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) in der Bundesverwaltung gegründet, die heute ein Jahresbudget von 900'000 Franken für Projektfinanzierung zur Verfügung hat und Massnahmen in der Verwaltung koordiniert.

³ Dritter ECRI Bericht über die Schweiz: <http://www.ekr.admin.ch/themen/00131/00135/index.html?lang=de> [abgerufen am 24. März 2009]; Bericht des UNO-Sonderberichterstatters Doudou Diène: <http://www2.ohchr.org/english/issues/racism/rapporteur/visits.htm> [abgerufen am 20. März 2009]; Empfehlungen des CERD 2008: <http://www.ekr.admin.ch/themen/00131/00132/index.html?lang=de> [abgerufen am 20. März 2009].

⁴ Vgl. Bericht Diène N 88; Bericht ECRI N 22; Bericht CERD N 9.

⁵ Vgl. Bericht ECRI N 15; CERD N 9; Bericht Diène N 91.

I. Quellen, Ursachen, Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit⁶

Art. 13-30 der Erklärung, Art. 1-2 des Aktionsplans: genannt werden Sklaverei, Kolonialismus, Apartheid und Völkermord, Fremdenfeindlichkeit gegenüber Nichtstaatsangehörigen, besondere Gefährdung der Jugendlichen, Unterentwicklung und extreme Armut, bewaffnete Konflikte, Fehlen einer demokratischen und inklusiven Regierung, besondere zeitgenössische Ausprägungen wie elektronische Medien, Menschenhandel.

1. Die Schweiz hat seit 2001 gewisse Fortschritte in der Erforschung und Anerkennung ihrer Rolle im Kolonialismus beziehungsweise ihrer Beziehungen zum Apartheid-Regime Südafrikas gemacht. Unter der Leitung von Prof. Georg Kreis entstanden im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramm (NFP) 42+ zehn Forschungsberichte, die sich mit verschiedenen Aspekten der Beziehungen der Schweiz zum Apartheidregime in Südafrika beschäftigten. Mit Bedauern musste jedoch festgestellt werden, dass die Archivsperre durch den Bundesrat in einem für die Forschung wichtigen Moment stattfand.
2. In den letzten Jahren wurden konkrete Anstrengungen unternommen, um die wissenschaftliche Lücke zu den Themen «Fremdenfeindlichkeit», «Rassismus», «Rechtsextremismus» und «Integration» zu schliessen. Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) lancierte im Auftrag des Bundes thematisch verbundene Nationale Forschungsprogramme (NFP). Konkret waren dies das NFP 40+ «Rechtsextremismus: Ursachen und Gegenmassnahmen» sowie NFP 51 «Integration und Ausschluss». Im Rahmen des NFP 40+ wurden unter anderem Forschungsprojekte zu den Themen «Rechtspopulistische Parteien und Migrationspolitik in der Schweiz» oder «Rechtsextremismus – Ursachen und Gegenmassnahmen» durchgeführt.⁷
3. Im Aktionsprogramm des DDPA halten die Staaten fest, dass sein Erfolg vom politischen Willen und von angemessenen Finanzmitteln auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene abhängig ist. Die Weigerung oder der Widerwillen öffentlicher Instanzen und der Politik, gegen Rassismus vorzugehen, wird als ein wesentlicher Faktor für die Verbreitung und Verstärkung von Diskriminierung angesehen. Politikerinnen und Politikern sowie politischen Parteien wird daher eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung von Rassismus beigemessen. Sie sollten sich insbesondere öffentlicher Erklärungen oder Handlungen enthalten, die Rassismus fördern könnten. Dessen ungeachtet wurde in den meisten Ländern, so auch in der Schweiz, der Fremdenfeindlichkeit gegenüber Nichtstaatsangehörigen und eingebürgerten Minderheitsangehörigen - gemäss DDPA einer der Hauptursachen des zeitgenössischen Rassismus - zu wenig Beachtung geschenkt. Der politische Diskurs, der stark von Fremdenfeindlichkeit von einzelnen Parteien, Politikern, und anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens geprägt ist, führt dazu, dass negative Stereotypisierungen an der Tagesordnung sind. Das politische und medial verbreitete Klima gegenüber Nichtstaatsangehörigen, insbesondere gegenüber Asylsuchenden und Schwarzen, hat sich nicht verbessert. Rechtspopulistische Parteien und Teile der Medien halten an fremdenfeindlichen Typisierungen fest, die in wiederkehrenden politischen Forderungen und Abstimmungskampagnen ihren konkreten Ausdruck finden.
4. Anlass zur Sorge bietet die Verbreitung von rassistischem Gedankengut über das Kommunikationsmittel Internet. Das Internet ist ein Hauptaktionsfeld rassistischer Gruppen

⁶ Zitiert und kompiliert aus: Eidgenössisches Departement des Innern, Fachstelle für Rassismusbekämpfung. Weltkonferenz gegen Rassismus 2001, Durban (Südafrika), Erklärung und Aktionsprogramm mit Inhaltsübersicht und Index. Bern 2002.

⁷ Vgl. <http://www.nfp40plus.ch> [abgerufen am 24. März 2009].

und von Gruppen, die zu Hass anstiften. Es wird von diesen benutzt um sich auszutauschen, Kontakte zu knüpfen, zum Beispiel in Diskussionsforen, Gästebüchern oder per E-Mail. Die Schweizerische Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK)⁸ registriert verdächtige Internetinhalte und leitet diese an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland weiter.

Die EKR empfiehlt die Erarbeitung eines nationalen Massnahmenplans zur Bekämpfung von Rassismus in der Schweiz.

Politische Parteien und Medien sollen sich zu Verhaltenskodizes verpflichten.

II. Opfer⁹

Art. 31-75 der Erklärung: Feststellung, dass Afrikaner/-innen und Menschen afrikanischer Abstammung noch heute Opfer von Rassismus sind. Weiter genannt werden Menschen aus Asien, die indigenen Völker, Migrierende und auch Flüchtlinge, Asylsuchende und intern Vertriebene, die Mestizenbevölkerung, die Opfer des Holocausts, das palästinensische Volk, Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrende, Frauen und Mädchen, Kinder und (weibliche) Jugendliche, HIV-infizierte und von Aids betroffene Menschen.

Der Aktionsplan sieht in den Art. 3-57 vor, dass konkrete Massnahmen getroffen werden:

zu Gunsten von Opfern von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit allgemein;

zusätzliche Investitionen zugunsten der Infrastruktur und der sozialen Sicherheit, Zugang zu Bildung und neuen Technologien, zum öffentlichen Dienst und zur Justiz für Menschen aus Afrika;

zu Gunsten der Anerkennung der Rechte und der Kultur indigener Völker und der Achtung der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen sowie deren Schutz vor Diskriminierung;

zur Bekämpfung der Ablehnung und von Vorurteilen gegenüber Migrierenden, Sicherstellung ihres Schutzes und der Förderung der Menschenrechte ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus, Überprüfung der Einwanderungsregelungen, Sensibilisierung der Vollzugsbehörden inkl. der Polizei, Anerkennung von Bildungsabschlüssen und Qualifikationen, Möglichkeit zur Befreiung aus Gewaltbeziehungen, Gender Mainstreaming, Gleichstellung von Migrierenden mit langfristigem Aufenthalt;

zu Gunsten der Flüchtlinge die Anerkennung der internationalen Verpflichtungen, spezifische Strategien gegen Diskriminierung, besonderer Schutz für Frauen und Mädchen;

Gleichstellung von Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden, Zugang zu Bildung, Anerkennung ihrer Kultur und Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in internationalen Projekten, allgemeine Sensibilisierung für die ihnen gegenüber herrschende Diskriminierung, verlässliche Daten über ihre Stellung in der Gesellschaft;

Gleichstellung von Menschen asiatischer Herkunft;

diskriminierungsfreies Recht auf eigene Kultur für nationale, ethnische, religiöse, sprachliche Minderheiten;

Beachtung eines geschlechterspezifischen Ansatzes, besondere Massnahmen gegen sexuelle Gewalt und für den Schutz von Kindern;

Erleichterung der vollen Integration für Menschen mit Behinderungen, die ebenfalls Opfer von rassistischer Diskriminierung sind.

1. Die gesamtgesellschaftliche Wirkung des Strafrechtsartikels 261^{bis} StGB ist wohl positiv zu beurteilen. Dieser dient auch dem Schutz der Opfer und ihrer Menschenwürde, wenn auch nur in den Bereichen, die er umfasst. Die Strafnorm ist zum zentralen Symbol des Engagements der Schweiz gegen Rassismus geworden und hat eine generalpräventive Wirkung entfaltet. Allerdings ist die EKR der Meinung, dass der Strafrechtsartikel gegenüber politisch motivierten fremdenfeindlichen Äusserungen von Parteien und Politikern und bezüglich der Einlassverweigerung zu zögerlich angewandt wird.

⁸ <http://www.cybercrime.ch/index.php?language=de> [abgerufen am 24. März 2009].

⁹ Vgl. Par. 31-75 der Erklärung und Par. 3-57 des Aktionsplans, FN 1.

2. Dem Opferschutz wird bei der Rassendiskriminierung in der Schweiz noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind noch zu schwach. Es fehlen nachhaltige Beratungsstrukturen für Opfer von Rassendiskriminierung. Das Bundesgericht anerkennt zwar, dass das Opferhilfegesetz (OHG) unter Umständen auch bei Strafverfahren im Rahmen von Art. 261^{bis} StGB zur Anwendung kommen kann, knüpft diese Opferstellung aber an strenge Kriterien.¹⁰
3. Es existieren lediglich acht städtische bzw. kantonale Ombudsstellen und rund ein halbes Dutzend private und teilweise staatlich geförderte Beratungsstellen. Da es von keiner Seite Mittel zum Strukturaufbau und zur Strukturhaltung gibt, fallen NGO-Strukturen wie SOS-Telefone wieder zusammen. In weiten Teilen der Schweiz finden Opfer von Rassendiskriminierung keine fachliche Beratung und Unterstützung mit der Folge, dass viele Diskriminierungsfälle gar nicht an die Oberfläche gelangen. So erstaunt es auch nicht, dass bisher sehr wenige Bundesgerichtsurteile zu Rassendiskriminierung vorliegen.
4. Fortschritte wurden im Schutz von Migrantinnen erzielt in den Bereichen häusliche Gewalt, Zeugenschutz, Aufenthaltsrecht sowie Frauenhandel und Mädchenhandel. Migrantinnen, die durch Eheschliessung eine Bewilligung erhalten haben, können nach Auflösung der Familiengemeinschaft aufgrund erlittener Gewalt eine Härtefallbewilligung erhalten. Jedoch erteilt die Fremdenpolizei die Bewilligung nach Ermessen, was für die Betroffenen grosse Rechtsunsicherheit bewirkt. Zudem wird diese Möglichkeit in der Praxis von den Behörden kaum umgesetzt. Zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels unterzeichnete die Schweiz am 08.09.2008 die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel.¹¹
5. Die geschärfte Wahrnehmung des Rassismus gegenüber Menschen afrikanischer Herkunft ging einher mit einer grösseren Anzahl von Migrierenden aus Afrika in der Schweiz und den Revisionen des Asylgesetzes und des Ausländergesetzes. Zwar hat sich in den letzten Jahren eine selbstbewusste Black Community formiert. Gleichzeitig hat aber eine neue aggressive Sprache gegenüber Schwarzen Einzug gehalten. So wandte sich 2003 das Inserat der SVP St. Gallen «Wir Schweizer sind immer mehr die Neger» mit dem Nachsatz: «Milliarden für Asyltouristen. Jetzt ist genug» unmissverständlich gegen Asylsuchende und Schwarze.
6. Beschwerden wegen rassendiskriminierender Übergriffe der Polizei haben zugenommen; insbesondere dunkelhäutige Männer scheinen verstärkt davon betroffen zu sein.¹² Es gibt keinerlei wissenschaftliche Untersuchungen zu dieser Problematik. Die Schweizer Sektion von Amnesty International publizierte 2007 einen detaillierten Bericht zu menschenrechtlichen Defiziten der Polizeiarbeit in der Schweiz.¹³
7. Die EKR kritisierte 2003 in einer Stellungnahme¹⁴, dass mit dem dualen Zulassungssystem in der Schweizer Ausländerpolitik zwei Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern geschaffen werden. Es entstanden zwei völlig unterschiedliche Rechtssysteme, die nebeneinander existieren. Für die Migrierenden aus Nicht-EU Staaten macht sich das duale System der Ausländerpolitik negativ bemerkbar, sie sind vermehrt rassistischer Diskriminierung ausgesetzt. Menschen, die nicht Staatsangehörige von EU/EFTA-Ländern sind, wirft man oft pauschal eine hohe Kriminalität, unberechtigte Einbürgerungsgesuche sowie eine generelle Absicht zum Sozialmissbrauch vor.

¹⁰ BGE 131 IV 78, E. 1.2.

¹¹ <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm> (abgerufen am 30. März 2009).

¹² Siehe hierzu <http://www.amnesty.ch/de/themen/schweiz/menschenrechte-gelten-auch-im-polizeieinsatz> [abgerufen am 24. März 2009].

¹³ Amnesty International: Polizei, Justiz und Menschenrechte, Bern 2007.

¹⁴ Vgl. Stellungnahme der EKR zum dualen Zulassungssystem der Schweizer Ausländerpolitik, <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/00143/index.html?lang=de> [abgerufen am 24. März 2009].

8. Die Schweiz hat es bis heute abgelehnt, die ILO Konvention 169 zum Schutz der indigenen Völker zu unterzeichnen. Sie befürchtet, durch die Konvention zu positiven Fördermassnahmen für Jenische/Fahrende/Roma verpflichtet zu werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich dieser Zustand bald ändern wird. Zurzeit ist eine Interpellation im Parlament hängig, welche die Unterzeichnung der Konvention fordert.¹⁵
9. Der Antisemitismus und die Muslimfeindlichkeit haben zugenommen. Juden und Muslime werden – oft im Kollektiv, aber auch als Individuum – Opfer von Ausgrenzung, Diffamierung und sind je spezifisch einem kollektiven Verdacht ausgesetzt.
10. 2006 verfasste die EKR einen Bericht zur Thematik «Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz»¹⁶, in welchem sie das Verhältnis der Mehrheitsgesellschaft zur muslimischen Minderheit darstellt. Die EKR kommt unter anderem zum Schluss, dass Muslime in den letzten zehn Jahren zu neuen Sündenböcken gemacht worden sind. Die aktuelle Debatte im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten»¹⁷ heizt die Stimmung gegen Muslime erneut an.
11. In ihrem Bericht «Diskriminierung bei der Einbürgerung»¹⁸ weist die EKR daraufhin, dass es vor allem bei Einbürgerungsentscheiden, die auf der Gemeindeebene (beim Parlament oder der Gemeindeversammlung) getroffen werden, zu diskriminierenden, gar rassistischen Ablehnungen der Gesuche kommen kann. Es ist zu begrüßen, dass die Volksinitiative der SVP «Für demokratische Einbürgerungen» am 01.06.2008 vom Volk deutlich abgelehnt worden ist.

Die EKR trägt mit der Beobachtung der gerichtlichen Praxis zu Art. 261^{bis} StGB und mit der Teilnahme an Ämterkonsultationen und Vernehmlassungen zu einem nationalen Monitoring bei.¹⁹ Die EKR entwickelte zusammen mit humanrights.ch/MERS ein Fallbearbeitungssystem, das dazu dient, Fälle von Rassismus und Diskriminierung systematisch und auf vergleichbarer Basis zu registrieren und statistisch auszuwerten (DoSyRa).²⁰ Ebenfalls in Zusammenarbeit mit humanrights.ch/MERS wurde ein Beratungsnetz für Rassismuspfer²¹ aufgebaut, das Weiterbildung für Beratungsstellen anbietet und einen Rechtsratgeber zur Verfügung stellt. Allerdings sind auch hier kaum finanzielle Mittel vorhanden.

Die EKR und verschiedene Nichtregierungsorganisationen haben die Weltkonferenz von Durban zum Anlass genommen, sich mit der spezifischen Stereotypisierung und Diskriminierung von Menschen dunkler Hautfarbe und afrikanischer Herkunft zu befassen. So organisierte die EKR im Jahr 2002 eine nationale Tagung zum Thema «Schatten der Vergangenheit und die Last der Bilder – Rassismus gegen Schwarze in der Schweiz»²², an der die historischen Hintergründe des Rassismus gegen Schwarze und sein alltägliches Erscheinungsbild in der Schweiz reflektiert und diskutiert wurden. Schliesslich folgte im Jahr 2004 die Studie der EKR «Schwarze Menschen in der Schweiz. Ein Leben zwischen Integration und Diskriminierung»²³. Die Studie beschreibt, wie sich dunkelhäutige Menschen in der Schweiz fühlen und mit welchen Problemen sie im Alltag zu kämpfen haben.

¹⁵ Vgl. http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20073624 [abgerufen am 24. März 2009].

¹⁶ Vgl. <http://www.ekr.admin.ch/shop/00007/00032/index.html?lang=de> (abgerufen am 30. März 2009).

¹⁷ Vgl. http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20080061 (abgerufen am 30. März 2009).

¹⁸ Vgl. <http://www.ekr.admin.ch/shop/00007/00030/index.html?lang=de> (abgerufen am 30. März 2009).

¹⁹ Vgl. Tangram 20, S. 85ff; <http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/00169/index.html?lang=de> [abgerufen am 24. März 2009].

²⁰ Vgl. Tangram 20, S. 45ff.

²¹ <http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/00159/00265/index.html?lang=de> [abgerufen am 24. März 2009].

²² Vgl. <http://www.ekr.admin.ch/themen/00114/00120/00121/00124/index.html?lang=de> [abgerufen am 24. März 2009].

²³ Vgl. <http://www.ekr.admin.ch/shop/00007/00033/index.html?lang=de> [abgerufen am 24. März 2009].

Die EKR empfiehlt, dass der Opferschutz stärker als bisher ins Blickfeld gerückt wird. Handlungskompetenzen der von Diskriminierung betroffenen Personen sind zu fördern und zu stärken.

Die Schaffung von Beratungsstellen auf kantonaler Ebene soll vom Bund finanziell gefördert werden.

Der Bund soll ein auf Opferschutz ausgerichtetes Monitoring errichten und bereits bestehende Organisationen, die sich damit befassen, dazu strukturell unterstützen.

III. Prävention, Bildung, Erziehung und Schutzmassnahmen²⁴

In Art. 76-97 der Erklärung bekennen sich die Staaten zu Massnahmen zugunsten der Chancengleichheit, der Förderung der Umsetzung der Rassendiskriminierungskonvention, zu einer transparenten und partizipativen Regierungs- und Verwaltungsführung, zur Bekämpfung der Straflosigkeit von Rassendiskriminierung und zu einem Dialog zwischen den Kulturen sowie zu Bildungsmassnahmen, die die Toleranz in der gesellschaftlichen Vielfalt fördern. Insbesondere sollen politische Führer und Parteien eine Schlüsselrolle in der Förderung von Toleranz und Solidarität einnehmen, unter keinen Umständen Neonazismus und Neofaschismus rechtfertigen. Die Medien sind wichtig zur Wahrung der Meinungsfreiheit, bekämpfen stereotype Bilder und die Ausbreitung von rassistischer Gesinnung.

Art. 58-156 des Aktionsplans bilden einen Kernbereich der Ergebnisse der Weltkonferenz. Dazu gehören solche mit besonderer Relevanz auch für die Schweiz und unterteilen sich auf nationaler Ebene in vier Bereiche:

A. Nationale Ebene

1. Gesetzgeberische, gerichtliche und administrative Massnahmen:

Nationale Politik gegen Rassismus; Anpassung der Gesetzgebung, wo diese Diskriminierung begünstigt; Verhütung rassistisch motivierten Fehlverhaltens von Polizei und Ausbildung einer multikulturellen Polizei; Sammlung von Daten und Förderung der Opferhilfe; Ratifizierung internationaler und nationaler Instrumente; Bekämpfung der Straflosigkeit von Verbrechen mit rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründen, d.h. rasch greifende strafrechtliche Verfolgung; Kriminalisierung von Menschenhandel; Massnahmen zur Bekämpfung neofaschistischer und gewalttätiger nationalistischer Ideologien, Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Strafjustizsystem; Errichtung von Monitoring-Mechanismen; Einrichtung und Stärkung unabhängiger nationaler Menschenrechts- und Fach-Institutionen.

1. 1 Bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus erweist sich der Strafrechtsartikel 261^{bis} StGB als wirksames und griffiges Mittel. Hingegen hat es der Bundesrat bis heute unterlassen, das Strafrecht zu erweitern («261^{ter}»). Das Vorhaben, die Verwendung von Symbolen, welche extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen und die Gründung, Beitritte und Aufforderungen zum Beitritt zu rechtsextremen Organisationen strafrechtlich zu sanktionieren, wurde auf Eis gelegt. Das Parlament hat jedoch eine Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats an den Bundesrat überwiesen, die verlangt, dass die Verwendung von Symbolen, welche extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen, als Straftatbestand aufgenommen wird.²⁵
2. Auf politischer Ebene wurde immer wieder versucht, den Strafrechtsartikel 261bis aufzuheben. Diese Vorhaben scheiterten, wie auch die zuletzt abgelehnte parlamentarische Initiative von Nationalrat Bernhard Hess zeigt.²⁶
3. In den Lebensbereichen Wohnen und Arbeit kommt es häufig zu rassistischer Diskriminierung. Doch das schweizerische Zivilrecht verfügt über keine ausdrücklichen Verbote der Rassendiskriminierung.

²⁴ Vgl. Par. 76-97 der Erklärung und Par. 58-156 des Aktionsplans, FN 1.

²⁵ Vgl. http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeefte.aspx?gesch_id=20043224 [abgerufen am 24. März 2009].

²⁶ Vgl. http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeefte.aspx?gesch_id=20060472 [abgerufen am 24. März 2009].

4. Das Diskriminierungsverbot ist seit 2000 in der Bundesverfassung mit Art. 8 und in einigen neuen Kantonsverfassungen verankert. In mehreren Kantonen der Schweiz wurden in den letzten Jahren die kantonalen Verfassungen revidiert. In machen Kantonen wurde seither das Diskriminierungsverbot direkt in den kantonalen Verfassungen festgesetzt. (z.B. ZH, BS, BE, SG). Da im föderalistischen Staatsaufbau der Schweiz die Kantone eine starke und zentrale Funktion einnehmen, ist eine solche kodifizierte Verankerung des Diskriminierungsverbots ein wichtiger Schritt zur Schliessung von Durchsetzungslücken.²⁷
5. Das Konzept der Nichtdiskriminierung ist in vielen Institutionen noch nicht gefestigt und muss weiter gestärkt werden. Auf politischer Ebene sind Vorstösse zur Rassismusbekämpfung hängig. So verlangt die parlamentarische Initiative von Paul Rechsteiner die Schaffung eines allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.²⁸ Ein weiterer Vorstoss fordert die Präzisierung von Art. 8 Abs. 2 BV, was zu einem Antidiskriminierungsgesetz führen soll.²⁹
6. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) fördert diverse Projekte, die sich direkt an Jugendliche, deren Erziehung und Bildung wenden. Beispielsweise unterstützt sie das Theater Maralam, welches mit der Methode des Forumtheaters anstrebt, dass sich Berufsschüler und Berufsschülerinnen mit den Themen Rassismus, Diskriminierung in der Arbeitswelt und Migration auseinandersetzen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH fördert mit ihrem Bildungsangebot insbesondere die Toleranz gegenüber Schutz suchenden Menschen sowie Ausländerinnen und Ausländern und sensibilisiert für Erfahrungen und Alltagssituationen von Migrierenden, Flüchtlingen und Asylsuchenden.³⁰ Ein weiteres Projekt, das sich direkt an Jugendliche wendet, ist das Schulprojekt gegen Rassismus der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi.
7. Einer der schwierigsten Bereiche stellt die Sensibilisierung der Polizei dar. Kantonale Polizeibehörden werden von verschiedenen Überwachungsgremien, insbesondere von CERD angemahnt, strenge Massnahmen zu ergreifen, um sämtliche Formen rassendiskriminierender Praktiken und den exzessiven Einsatz von Gewalt seitens der Polizeikräfte zu unterbinden.³¹ Die Arbeit der Polizei ist ganz grundsätzlich beschwerdeanfälliger als jene anderer Behörden. Ziel der politischen Verantwortlichen und der Polizeileitungen ist es, die Zahl der Beschwerden zu verringern. Es gibt vermehrt Anstrengungen zur Vermeidung von diskriminierendem Verhalten. In diesem Sinn initiierte die EKR in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum interkulturelle Konflikte (TikK) Menschenrechtsausbildungskurse und Weiterbildungskurse, die nun an Polizeischulen durchgeführt werden. Dennoch werden sehr viele Beanstandungen wegen unverhältnismässig harten Kontrollen ohne Verdachtsmomente und *racial profiling* an die EKR herangetragen. Amnesty International hat zu Polizeipraxis und Menschenrechten einen Bericht erarbeitet, der aufzeigt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Planung und Durchführung von Polizeiinterventionen und für eine unabhängige Untersuchung von polizeilichem Fehlverhalten verbessert werden müssen.³² Unabhängige Untersuchungsinstanzen gibt es noch kaum.
8. Die Sensibilisierung von Strafvollzugsbeamten hat punktuell begonnen, fehlt jedoch weitgehend bei Gerichts- und Untersuchungsbehörden.
9. Die Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution gemäss den von der UNO empfohlenen «Pariser Prinzipien» ist in der Schweiz zum jetzigen Zeitpunkt politisch

²⁷ Vgl. Stellungnahme der EKR ans CERD, Ad. 4.

²⁸ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20070422 [abgerufen am 24. März 2009].

²⁹ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063082 [abgerufen am 24. März 2009].

³⁰ <http://www.osar.ch/education> [abgerufen am 24. März 2009].

³¹ Vgl. Bericht 4./5./6. Länderbericht CERD, N 16.

³² Amnesty International: Polizei, Justiz und Menschenrechte, Bern 2007.

unerwünscht. Bereits im Jahr 2001 wurde eine parlamentarische Initiative zur Schaffung einer solchen Institution eingereicht, diese ist nun jedoch bereits seit acht Jahren hängig.³³ *Specialized agencies* wie die EKR sind durch allgemeine Budgetkürzungen geschwächt und können ihrem Auftrag insbesondere im Bereich Prävention und Sensibilisierung nur in sehr beschränktem Masse nachkommen.

10. Im Bereich der Integrationspolitik ist mit dem neuen Ausländergesetz erstmals die Verpflichtung zur Umsetzung durch die Kantone vorgegeben. Hierfür stehen den Kantonen vom Bund ausgeschüttete Mittel zur Verfügung. Dies ist – wenn auch nicht direkt im Bereich der Rassismusbekämpfung – als wichtiger Schritt in die richtige Richtung zu werten.³⁴ Der Systemwechsel muss sich aber noch bewähren.
11. Die FRB wie auch das Bundesamt für Statistik engagieren sich beim Auf- und Ausbau eines kontinuierlichen Monitorings. Die NGO und die EKR ihrerseits haben bereits Teile eines Monitorings eingeführt. Die EKR trägt mit der Beobachtung der gerichtlichen Praxis zu Art. 261bis StGB und mit der Teilnahme an Ämterkonsultationen und Vernehmlassungen zu einem Monitoring bei.³⁵

Die EKR empfiehlt den Ausbau des Diskriminierungsschutzes und –verbotes auf verfassungsrechtlicher und gesetzlicher, insbesondere auch zivilrechtlicher Ebene.

In den Kantonen sind unabhängige Untersuchungsinstanzen bei Klagen betreffend polizeilicher Übergriffe einzusetzen.

Eine unabhängige Menschenrechtsinstitution ist zu schaffen.

2. Politiken und Verfahrensweisen

Die Sammlung von Daten und die Initiierung von Forschung und Studien zum Thema; positive Massnahmen der Förderung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Grundschulbildung; Gesundheitsversorgung und Wohnraum; Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Marginalisierung in der Stadt- und Siedlungsentwicklung; Förderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und Schaffung von Arbeitsplätzen ohne Diskriminierung; Gewährung gleicher Teilhabe an Entscheidungsprozessen, Verhaltenskodizes für PolitikerInnen und politische Parteien.

12. Das Konzept der Nichtdiskriminierung ist in den Institutionen noch kaum verankert. Es gibt noch wenig Bewusstsein für Diskriminierung allgemein und auch nicht für indirekte Diskriminierung. Beim Zugang zur Grundschulbildung (BV Art. 19) ist die positive Entwicklung am weitesten fortgeschritten, in der Gesundheitsversorgung hat sie eingesetzt. Es gibt jedoch Aufenthaltskategorien wie Asylsuchende, abgewiesene Asylsuchende oder fürsorgeabhängige Personen, die zum Teil vom gleichen Zugang ausgeschlossen sind beziehungsweise nicht den gleich hohen Fürsorgeminimalansatz geniessen. Wohnen und Arbeiten werden als privatrechtliche Bereiche noch kaum vom Diskriminierungsverbot erfasst. Der Bund hat die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung im Privatsektor bei weitem nicht ausgeschöpft. Allerdings anerkannten in zwei Fällen die zuständigen Arbeitsgerichte Genugtuungsansprüche bei Nichtanstellung auf Grund der Hautfarbe beziehungsweise der Herkunft.³⁶

³³ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20010461 [abgerufen am 24. März 2009].

³⁴ Vgl. Bericht der EKR an CERD, Ad. 8.

³⁵ Vgl. Tangram 20, S. 85ff; <http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/00169/index.html?lang=de> [abgerufen am 24. März 2009].

³⁶ Tribunal de Prud'Hommes de l'arrondissement de Lausanne, arrêt du 10 octobre 2005 (T 304.021563) und Arbeitsgericht Zürich, 2. Abteilung, Geschäft Nr. AN 050401/U 1 vom 13. Januar 2006.

13. Die Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz (GfbV) unternahm im Vorfeld des Wahlkampfes 2003 einen Anlauf zur Signierung der Charta «Charta der schweizerischen politischen Parteien für einen nicht-rassistischen Wahlkampf 2003», einem Verhaltenskodex für Politikerinnen und Politiker und ihre Parteien. Diesem Unterfangen war kein Erfolg beschieden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich hingegen fast alle Parteien – wenn auch in sehr unterschiedlichem Masse – zur Integration der ausländischen Bevölkerung verpflichtet haben.

3. Bildung, Erziehung, Sensibilisierung

Finanzmittel für antirassistische Erziehung und Kampagnen; Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsprogramme im Bereich Menschenrechte für alle Teile der Gesellschaft und für das Verständnis der Folgen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit, inkl. der Überprüfung von Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien; Menschenrechtserziehung für Behörden und Fachpersonal, inkl. Staatsorgane Lehrern Einwanderungsbehörden, Grenzpolizei, Strafvollzugsbeamten; Schulung zum Thema Menschenhandel.

14. Dieser Prozess hat in der Schweiz insgesamt begonnen und wird von verschiedenen Stellen getragen, allerdings mit bescheidenen finanziellen Mitteln. Erst in den Anfängen steht die Menschenrechtserziehung für Behörden und Fachpersonal (siehe Punkt III. 7. und 8.). Gemäss den föderalistisch aufgebauten Verantwortlichkeiten sind für die Erstbildung und Erziehung nicht der Bund, sondern die Kantone verantwortlich, was zu grösseren Ungleichheiten in der Entwicklung in der Rassismusbekämpfung führt. Ein wegweisend neues Konzept der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Harnos, ist auch auf Integrationsförderung und Diskriminierungsabbau ausgerichtet. Unter anderem werden die Kantone dazu angehalten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur zu fördern, was eine Integration der hier lebenden Kinder klar begünstigt.

4. Information, Kommunikation und Medien

Zugang marginalisierter Gemeinschaften zu den Medien; Bekämpfung der Verbreitung von Vorstellungen rassistischer Überlegenheit über Internet; Verhaltenskodizes und Selbstregulierungsmassnahmen für Medien und Werbebranchen; Vermeidung stereotyper Darstellung.

15. Gemäss DDPA sollen die Medien Stereotypenbildungen vermeiden und eine faire und ausgewogene Darstellung der Vielfalt ihrer Gesellschaften fördern. Eine aktive Förderung des Medienzugangs und der Diversity in den Verlagshäusern wird noch zu wenig betrieben und gilt als ein Konzept aus den USA. Die Bekämpfung von Stereotypen in den Medien und der Werbebranche wird aber durch den Konkurrenzkampf und den Druck, unter welchem diese Branchen stehen, behindert. Kurse zur Vermeidung von Stereotypen sind in der Medienausbildung kaum mehr anzubringen- Oft berichten sehr junge, unerfahrene Kräfte über hochkomplexe Fragen von Diskriminierung.
16. Die Medien stehen in der Güterabwägung zwischen den Grundrechten Meinungsäusserungsfreiheit und Diskriminierungsbekämpfung naturgemäss eher auf der Seite einer grosszügigen Interpretation der Meinungsäusserungsfreiheit.
17. Als Selbstregulierungsinstanz dient den Medien der Schweizer Presserat. Weiter sind einzelne Verlage mit Ombudsstellen versehen. Der Ombudsmann der Tamedia AG beispielsweise nimmt Beanstandungen des redaktionellen Inhalts und der Werbung entgegen.
18. Der politische Diskurs, der stark von fremdenfeindlichen Tendenzen von Politikern, einzelnen Parteien und anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens geprägt ist, führt dazu, dass negative Stereotypisierungen an der Tagesordnung sind und auch der Widerstand dagegen langsam nachlässt, weil sie zur Normalität werden.

B. Auf internationaler Ebene

Art. 148-156 der Erklärung: Schaffung einer gerechten Ordnung; friedliche Streitbeilegung; weltweite Bekämpfung von Antisemitismus, Antiarabismus, Islamophobie; Beendigung der Gewalt im Nahen Osten; Befassen mit Aspekten der Globalisierung, die zu Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit führen können; präventive Einschätzung von Risiken für Genozid und massive Menschenrechtsverletzungen.

19. Diese Erklärungen sind eher aussenpolitisch ausgerichtet und damit nicht Thema der EKR. Wo aber Phänomene wie Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Feindschaft gegenüber Fahrenden sowie Phänomene der Globalisierung, die zu Rassismus führen können, gemeint sind, begrüsst die EKR es, wenn Politikerinnen und Politiker vermehrt klar dazu Stellung beziehen.

IV. Wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung sowie andere Hilfsmassnahmen

Art. 98-106 der Politischen Erklärung und Art. 157-166 des Aktionsplanes fordern die Lehre der Fakten über Rassendiskriminierung, insbesondere über die Sklaverei und Wiedergutmachungszahlungen für schwerwiegende Verstösse und den Ausdruck von Bedauern und Reue. Die Opfer sollen Zugang zur Justiz und eine Wiedergutmachung erhalten. Die Forderungen, die unter III. nationale Ebene konkretisiert wurden, werden hier wiederholt.

1. Die EKR betont, dass offizielle politische Entschuldigungen sowie Entschuldigungen von Verantwortlichen in Organisationen und Institutionen von den Opfern als Wiedergutmachung gesucht und akzeptiert werden.
2. Insbesondere fehlt in der Schweiz durch das Fehlen von Ombuds-Strukturen auf kantonaler und kommunaler Ebene der niederschwellig ausgestaltete Rechtsweg. Ebenfalls fehlen unabhängige Untersuchungsorgane bei Klagen betreffend polizeilicher Gewalt (siehe oben: III. 7.). Wo Beratungsstrukturen wie vielerorts in der Schweiz fehlen, fehlt auch der Zugang der Opfer zur Justiz und zu einer Wiedergutmachung, die auch moralischer Natur sein kann.
3. Der Föderalismus fördert Diskrepanzen in der Rechtspraxis. So fallen die Urteile zu Art. 261^{bis} StGB kantonal ungleich aus. Eine Harmonisierung der Rechtsprechung ist erwünscht.

V. Strategien zur Verwirklichung der Gleichheit, auch über internationale Zusammenarbeit und internationale Mechanismen

Art. 107-122 der Erklärung und Art. 167-219 des Aktionsprogramms unterstreichen die Berücksichtigung der Wahrnehmung der Opfer, die internationale Unterstützung für Flüchtlinge und Vertriebene, die Schaffung unabhängiger nationaler Institutionen und das Zusammenwirken verschiedener Akteure der Zivilgesellschaft. Die Katalysatorrolle der nichtstaatlichen Organisationen in der Menschenrechtserziehung und Sensibilisierung wird betont und soll vom Staat befördert werden, insbesondere auch die Teilnahme Jugendlicher. Im internationalen Bereich soll die Zusammenarbeit mit dem UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte verstärkt werden.

Die EKR pflegt internationale Kontakte, sie engagiert sich in der internationalen Zusammenarbeit. An dieser Stelle wird auf die in dieser Stellungnahme vorhergehenden Kapiteln verwiesen.

Die wichtigsten positiven und negativen Punkte in Kürze

Positiv

Zusammenfassend kann man sagen, dass positive Entwicklungen in folgenden Bereichen, die den Bestrebungen der Weltkonferenz gegen Rassismus entsprechen, festzustellen sind:

1. Vermehrte Aufmerksamkeit gegenüber dem Thema Rassismus, sowohl von der Zivilgesellschaft, der Politik sowie von den Gegnern einer antirassistischen Politik.
2. Publikation der Ergebnisse der Weltkonferenz in zwei Sprachen³⁷.
3. Gründung der Fachstelle für Rassismusbekämpfung im Eidgenössischen Departement des Innern, die zuerst den Fonds «Projekte gegen Rassismus und für die Menschenrechte» und jetzt ein ordentliches Budget für Projektfinanzierung zur Verfügung hat.
4. Bestrebungen des Bundes und Engagement der Nichtregierungsorganisationen, ein kontinuierliches Monitoring zu Rassismus und Rassendiskriminierung aufzubauen.
5. Menschenrechtsprojekte in der Bundesverwaltung.
6. Schulung gegen Rassismus im Gesundheitswesen.
7. Sensibilisierung der Kantonspolizei hat eingesetzt. Klagen gegenüber Polizeiverhalten bleiben bestehen.
8. Neue Kantonsverfassungen, die Diskriminierung verbieten (erste Vertiefung der Diskriminierungsbekämpfung in föderalistischen Strukturen).
9. Herstellung einer grösseren Gleichheit in Bildung und Erziehung über die Vereinheitlichung des Schulwesens «Harmos» der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Negativ

Zusammenfassend kann man sagen, dass negative Entwicklungen in folgenden Bereichen, die den Bestrebungen der Weltkonferenz gegen Rassismus entgegenwirken, festzustellen sind:

1. Fehlender nationaler Aktionsplan gegen Rassismus
2. Fehlen eines Antidiskriminierungsgesetzes, das Art. 8 Abs. 2 BV konkretisiert, analog zu den Gesetzen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie Menschen mit Behinderungen.
3. Zögerliche Rechtssprechung bei politischem Ausdruck von Rassismus und bei Einlassverweigerung.
4. Die fehlende, respektive sehr schwach ausgebildete Opferberatung bei Rassendiskriminierung.
5. Noch keine Verankerung der Rassismusbekämpfung in den föderalen Strukturen.
6. Fehlende Sensibilisierungsarbeit von Gerichts- und Untersuchungsbehörden.
7. Keine Strukturfinanzierungen für NGO.
8. Keine finanzielle Stärkung der nationalen Institutionen und fehlender Wille zur Gründung einer Menschenrechtsinstitution.

³⁷ Vgl. FN 1.